

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 24.01.2021

Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes

In einem Putenbestand in Bresch wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus, Subtyp H5N8 durch virologische Untersuchung nachgewiesen.

Damit wurde am 24.01.2021 der **Ausbruch der Geflügelpest im Landkreis Prignitz** amtlich festgestellt.

Der Landkreis Prignitz erlässt zur Bekämpfung der Geflügelpest folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung:

1. Geflügelpest - Sperrbezirk

Folgendes Gebiet um den Seuchenbestand wird als Sperrbezirk festgelegt: beginnend im Norden an der Waldgrenze an der L 10 zwischen Berge und Bresch, weiter von diesem Punkt an der L 10 in Richtung Nordosten und entlang der Kreisstraße 7041 bis Ortseingang Pirow, die Ortslage Pirow östlich umschließend bis zum Durchlass des Schlatbaches, westlich vorbei an den Gölitzer Tongruben bis zum Ortseingang Wüsten Vahrnow entlang der Kreisstraße 7028 aus Richtung Gölitz, weiter an der Gemarkungsgrenze Wüsten Vahrnow in westlicher Richtung auf K 7028 bis Baek Ausbau, weiter verlaufend in südliche Richtung bis Kreuzung Landesstraße 103, entlang der L 103 in westlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Reetz, weiter verlaufend der Gemarkungsgrenze Reetz in nördlicher Richtung, die L 13 überquerend bis zur Kreisstraße 7045, entlang der K 7045 in nordöstlicher Richtung, Ortslage Neuhaus aussparend, bis zur Karwe am Ortseingang Neuhausen, weiter südlich der Ortslage Neuhausen bis zur Waldgrenze am Ende der Brescher Straße, von hier entlang der Waldgrenze in nordöstlicher Richtung, endend am Ausgangspunkt an der nördlichen Waldgrenze an der L 10 von Berge in Richtung Bresch.

Der Sperrbezirk umfasst die Ortslagen folgender Gemeinden, Orts- und Gemeindeteile:

Amt Putlitz/Berge

- **in der Gemeinde Gölitz/Reetz
Wüsten Vahrnow, Reetz und Reetz Ausbau**
- **in der Gemeinde Pirow
Pirow, Bresch, Mollnitz, Waldhof**

Gemeinde Karstädt

- **Neuhof und Neuhof Ausbau**

Die detaillierte Karte des Gebietes ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung. Die Karte ist über die **Internetseite des Landkreises Prignitz** unter www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/gefluegelpest einsehbar.

Für den Sperrbezirk gelten folgende Vorschriften:

- 1.1 Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (andere Vögel, ausgenommen Tauben) sind **in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung** zu halten. Eine Schutzvorrichtung ist eine Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung

bestehen muss. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

- 1.2 Halter von Geflügel haben amtstierärztliche **Untersuchungen** der Tiere und Ermittlungen über den Verbleib von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, von Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln **zu dulden** sowie angeordnete serologische oder virologische Untersuchungen durchführen zu lassen.
- 1.3 Halter von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten haben dem Landkreises Prignitz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und die Anzahl der verendeten Vögel sowie jede Änderung **anzuzeigen**.
- 1.4 Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen **weder in einen noch aus einem Bestand** mit Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.
- 1.5 Jeder Halter von Geflügel oder Vögeln anderer Arten, unabhängig von der Größe des Bestandes, hat sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder sonstigen Standorte von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel oder Vögeln anderer Arten die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die bei der Haltung von Geflügel oder Vögeln anderer Arten eingesetzt werden, vor dem Einsatz in einem anderen Stall oder vor der Abgabe in einen anderen Betrieb gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- 1.6 Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- 1.7 Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.

- 1.8 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Geflügel oder Vögel anderer Arten sowie deren Eier oder Tierkörper nicht befördert werden. Das Verbot gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird. Das Verbot gilt ebenfalls nicht für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
- 1.9 Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 1.10 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Geflügel oder gehaltene Vögel anderer Arten, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit Geflügel oder Vögeln anderer Arten befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem gegen Viren wirksamen Desinfektionsmittel nach Anweisung des Herstellers zu desinfizieren.

2. Geflügelpest - Beobachtungsgebiet

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet festgelegt: beginnend am Zusammenfluss Löcknitz-Tarnitz an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern in östlicher Richtung bis die Gemarkungsgrenze Sagast nach Süden abbiegt, hier entlang der Gemarkungsgrenze Sagast nach Süden, die L 104 überquerend, weiter von der Gemarkungsgrenze Sagast in südöstlicher Richtung zum Rotbach, den Rotbach entlang bis zur L 13, die L 13 entlang in Richtung Karstädt bis zur Gemarkungsgrenze Mansfeld, entlang dieser in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Zisenbaches in die Stepenitz, weiter entlang der Stepenitz in südlicher Richtung, Lockstädt östlich umschließend, der Stepenitz in südlicher Richtung weiter folgend bis zum Zusammenfluss Dömnitz-Stepenitz, weiter entlang der Stepenitz, westlich an Wolfshagen vorbei, bis zur Gemarkungsgrenze, die Stepenitz in Richtung Lübzow Ausbau verlassend, der Gemarkungsgrenze Lübzow folgend bis zur B 189, entlang der B 189 in westlicher Richtung bis zur Kreuzung B 5, weiter der B 5 in Richtung Karstädt folgend bis zur Kreuzung Quitzow - Buchholzer Chaussee, von dieser Kreuzung in nordwestlicher Richtung der Stromtrasse folgend bis zur Gemarkungsgrenze Karstädt, weiter in nördlicher Richtung entlang der Löcknitz, die B 5 überquerend, weiter nördlich bis zum Ausgangspunkt am Zusammenfluss der Löcknitz und der Tarnitz.

Das Beobachtungsgebiet umfasst die Ortslagen folgender Gemeinden, Orts- und Gemeindeteile:

im Amt Putlitz/Berge

- **in der Gemeinde Berge
Neuhausen, Kleeste, Berge, Grenzheim und Muggerkuhl**
- **in der Gemeinde Pirow
Hülsebeck und Burow**
- **in der Gemeinde Putlitz
Karlshof, Lockstädt, Sagast und Neu Sagast**

in der Gemeinde Groß Pankow

Tacken, Hellburg, Hohenvier, Tangendorf, Baek, Seddin, Strigleben, Steinberg, Gulow, Klein Linde und Kreuzburg

in der Gemeinde Karstädt

Dallmin, Karwe, Kribbe, Wittmoor, Klockow, Blüten, Strehlen, Waterloo, Postlin, Karstädt, Semlin, Glövzin und Premslin

in der Stadt Perleberg

Schönfeld, Wüsten Buchholz, Gramzow, Groß Buchholz, Groß Linde und Lübzow

Die detaillierte Karte des Gebietes ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung. Die Karte ist über die **Internetseite des Landkreises Prignitz** unter www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/gefluegelpest einsehbar.

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Vorschriften:

- 2.1 Halter von Geflügel haben amtstierärztliche **Untersuchungen** der Tiere und Ermittlungen über den Verbleib von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, von Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln **zu dulden** sowie angeordnete serologische oder virologische Untersuchungen durchführen zu lassen.
- 2.2 Halter von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten haben dem Landkreis Prignitz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und die Anzahl der verendeten Vögel sowie jede Änderung **anzuzeigen**.
- 2.3 Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen **weder in einen noch aus einem Bestand** mit Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.
- 2.4 Jeder Halter von Geflügel oder Vögeln anderer Arten, unabhängig von der Größe des Bestandes, hat sicherzustellen, dass
 - die Ställe oder sonstigen Standorte von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- 2.5 Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
- 2.6 Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 2.7 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Geflügel oder gehaltene Vögel anderer Arten, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit Geflügel oder Vögeln anderer Arten befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem gegen Viren wirksamen Desinfektionsmittel nach Anweisung des Herstellers zu desinfizieren.
3. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird angeordnet.

Hinweise:

- Die Anzeigen nach den Nummern 1.3 und 2.2 sowie Anzeigen über Krankheitserscheinungen bei Geflügel oder anderen Vögeln sind zu richten an:
Per Mail veterinaeramt@lkprignitz.de
Telefon (03876) 713-402, -413, -419, 440
Fax (03876) 713 412
- Erscheinungen bei Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, die den Ausbruch der Geflügelpest befürchten lassen, sind unter anderem:
 - Störungen des Allgemeinbefindens
 - Rückgang der Legeleistung bzw. der Gewichtszunahme
 - Erhöhte Verluste
 - Durchfallerkrankungen
 - Atemnot, Blaufärbung der Kopfanhänge
 - Niesen, Augenausfluss
 - Zentralnervöse Symptome wie abnorme Kopfhaltung, Kopfschlenkern, Zittern, unkoordinierter Gang
- Ein Widerspruch gegen die Maßnahmen hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. auf Grund § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.
- Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld bis zu 30 000.- € geahndet werden.

Begründung

I.

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörde obliegt.

II.

Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, deren Auftreten hohe wirtschaftliche Schäden sowohl für die betroffenen Betriebe als auch, durch die zu verhängenden strengen Restriktionen, für ganze Regionen verursacht. Der Erreger der Geflügelpest, ein hochpathogenes aviäres Influenzavirus, ist unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildgeflügel übertragbar und kann eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate nach sich ziehen. Influenzaviren sind auch auf andere Tiere und auf den Menschen übertragbar. Es ist daher dringend erforderlich, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers vermindern können.

III.

Am 24.01.2021 wurde in einem Putenbestand in Bresch Geflügelpest, verursacht durch hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8, festgestellt. Gemäß Geflügelpest-Verordnung sind um den Seuchenbestand ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km festzulegen. Bei der Festlegung der Gebiete nach den Nummern 1 und 2 wurden Strukturen des Handels, örtliche und ökologische Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die für die Restriktionsgebiete geltenden Maßnahmen entsprechen den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung

IV.

Das Auftreten der Geflügelpest kann auf Grund der klinischen Symptomatik und der hohen Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Geflügelpest auch für noch nicht von der Krankheit betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region. Es müssen daher sofort wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Weiterverbreitung des Erregers aus dem Seuchenbestand zu vermindern. Da es sich bei der aviären Influenza um eine Zoonose handelt, dienen die Maßnahmen zur sofortigen Bekämpfung auch dem Schutz des Menschen.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen musste daher im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, um die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs eintreten würde, könnte es zu einer Weiterverbreitung des Erregers in andere Betriebe der Region kommen. Das private Interesse eines Geflügelhalters an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsvorschriften

§§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in der derzeit gültigen Fassung

§ 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der derzeit gültigen Fassung

§§ 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14) in der derzeit gültigen Fassung

§ 80 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6 in 14471 Potsdam die aufschiebende Wirkung Ihres Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

im Auftrag

Dr. Sabine Kramer
Amtstierärztin